

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23.

Marienwerder, den 6. Juni 1894.

1894.

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9669 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Malmedy, Montjoie, Sankt Vith, Bonn, Hennef, Goch, Kempen am Rhein, Boppard, Cochem, Kirchberg, Kreuznach, Sobornheim, Bergheim, Grevendbroich, Bensberg, Neuß, Biersen, München-Glabbach, Ratingen, Düsseldorf, Langenberg, Belbert, Baumholder, Grumbach, Wittweiler, Trier und Rhaymen. Vom 18. Mai 1894.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2177 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln. Vom 21. Mai 1894.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2178 die Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren. Vom 25. Mai 1894.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2179 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1894/95. Vom 22. Mai 1894; unter

Nr. 2180 die Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika. Vom 2. Mai 1894; und unter

Nr. 2181 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Michordnung und der Michgebühren-Taxe, vom 8. Mai 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

Bekanntmachung.

1) Auf dem untern Weichselstrom wird in der Zeit vom 4. bis 19. August d. Js. eine Pionier-Uebung durch die Pionier-Bataillone Fürst Radziwill und Nr. 18 abgehalten werden und zwar ist für diese Uebung in der Zeit bis zum 16. August die Stromstrecke gegen Dirschau für die letzten 3 Tage, die Stromstrecke gegen Rothbude in Aussicht genommen.

In der Woche vom 6. bis 11. August wird die

Ausgegeben in Marienwerder am 7. Juni 1894.

Schiffahrt durch diese Uebungen nicht behindert; dagegen wird der Strom in der Woche vom 13. bis 18. August voraussichtlich täglich 2 mal ganz überbrückt werden, wodurch der Strom jedesmal auf $\frac{1}{2}$ Stunde gesperret sein wird.

Um zu Thal treibende Schiffe und Flöße oberhalb der Brücke rechtzeitig zum Halten zu bringen, werden bei Beginn des Brückenschlages Wachtboote auf 1,5 bis 2 km Entfernung nach oben entsendet werden, deren Weisungen die Schiffahrttreibenden unbedingt Folge zu leisten haben, da andernfalls die Weiterfahrenden für allen Schaden haftbar wären, der aus einem Zusammenstoße mit der Pontonbrücke entstände.

Danzig, den 22. Mai 1894.

Der Chef der Strombauverwaltung.

Ober-Präsident.

2)

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Gracz in Schwekatowo zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Schwekatowo, Kreises Schwetz, an Stelle der bisherigen Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Holz in Stonsk und Landwirth Klawitter in Schwinko, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Mai 1894.

Der Ober-Präsident.

3)

Polizei-Verordnung

über die Aufbewahrung und den Transport von Gasen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlasse ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder folgende Polizei-Verordnung:

§ 1. Gasförmige Kohlenäure und Grubengas, verflüssigte Gase — Kohlenäure, Stickoxidul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) sowie verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas unterliegen bei ihrer Aufbewahrung und bei ihrem Transport auf Land- und Wasserwegen nachstehenden Vorschriften.

§ 2. Die zur Aufbewahrung und Versendung dieser Stoffe dienenden Behälter müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Füllung den für den Eisenbahnverkehr bestehenden Vorschriften entsprechen.

1894.

§ 3. Diese Behälter dürfen mit gasförmiger Kohlen Säure, Grubengas, Chlor, schwefliger Säure oder Chlorkohlenoxyd (Phosgen) nur gefüllt werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von einem Jahre, mit anderen der im § 1 genannten Stoffe, nur wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren zuvor bei amtlicher Prüfung ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, einen inneren Druck ausgehalten haben, dessen Höhe den für die Prüfung solcher Behälter für den Eisenbahnverkehr gegebenen Vorschriften (Reichsgesetzblatt von 1892 S. 1001 ff.) entspricht.

Mit gasförmiger Kohlen Säure, Grubengas, Chlor, schwefliger Säure oder Chlorkohlenoxyd (Phosgen) gefüllte Behälter dürfen nur versendet werden, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von einem Jahre, mit anderen der im § 1 genannten Stoffe gefüllte Behälter, nur wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren bei amtlicher Prüfung eine Druckprobe in oben bezeichneter Weise ausgehalten haben.

Gefüllte Behälter, welche je nach der Art der Stoffe seit mehr als Jahresfrist oder seit mehr als 3 Jahren lagern, müssen nach Anleitung der Polizeibehörde unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln innerhalb einer bestimmten Frist entleert werden, wenn solches im sicherheitspolizeilichen Interesse nothwendig erscheint.

§ 4. Die amtliche Prüfung der Behälter erfolgt durch diejenigen Beamten oder sachverständigen Privatpersonen, welche von dem Regierungspräsidenten dazu ermächtigt sind.

§ 5. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche die in § 1 erwähnten Stoffe verwenden oder lagern wollen, sind verpflichtet, der Ortspolizei-Behörde hiervon Anzeige zu machen.

Sie sind ferner verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Zahl der auf Lager befindlichen gefüllten und leerer Behälter, sowie die Art des Inhalts der ersteren jederzeit ersehen werden kann. In diesem Lagerbuch ist eine Spalte freizulassen, in welche bei jeder polizeilichen Revision des Lagers seitens der Polizeibeamten vermerkt wird, ob die im Buch angegebene Zahl der Behälter mit dem thatsächlich vorhandenen Lagerbestand übereinstimmt und ob die Lagerung den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend gefunden wurde. Gewerbetreibende, welche nur unbedeutende Mengen der im § 1 aufgeführten Stoffe lagern, können durch die Ortspolizeibehörde von der Führung eines Lagerbuchs entbunden werden.

§ 6. Gefüllte Behälter dürfen nur in der Weise befördert werden, daß ein Rollen derselben auf den Wagen ausgeschlossen ist.

Dieselben dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen, noch einer unmittelbar ausstrahlenden Feuerwirkung auszusetzen, sowie mindestens 2 Meter von geschlossenen Heizkörpern (Defen u. s. w.) entfernt zu halten.

§ 7. Niemals dürfen gefüllte Kohlen Säure-Be-

hälter in solchen Fahrzeugen befördert werden, welche gleichzeitig zur allgemeinen Personenbeförderung dienen.

Eine Ausnahme ist für Dampfschiffe gestattet, welche auf Wasserstraßen fahren, auf denen nur solche Dampfschiffe verkehren, welche neben der Frachtbeförderung auch gleichzeitig dem Verkehr von Personen dienen. In diesem Falle müssen die Flaschen an einer von der Maschine möglichst entfernten Stelle auf Deck, welche den Passagieren nicht zugänglich ist, aufbewahrt werden und mit einer starken Holzkrate bedeckt werden, oder in einer starken Holzkrate verpackt sein.

§ 8. Gefüllte Kohlen Säure-Behälter dürfen niemals auf den Fahrzeugen oder auf Lagerplätzen, woselbst Menschen verkehren, frei lagern, sondern müssen entweder zeltartig mit einer Decke von Segeltuch oder einem anderen zweckentsprechenden Stoff, oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt sein. Diese Vorschrift gilt auch für Behälter, welche auf den Lagerplätzen an den Güterschuppen der Bahnhöfe oder an den Ladebrücken der Dampfschiffe lagern.

§ 9. Fuhrwerke, in welchen gefüllte Kohlen Säure-Behälter transportirt werden, dürfen — abgesehen von der zur Ablieferung der Behälter an die Besteller erforderlichen Zeit — niemals ohne Bewachung bleiben, so lange sich Behälter in den Fuhrwerken befinden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Marienwerder, den 25. Mai 1894.
Der Regierungs-Präsident.

4) T a r i f,
nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Drenzenbrücke bei Plotterie im Kreise Thorn des Regierungsbezirks Marienwerder zu erheben ist.

An Brückengeld wird entrichtet:

I. Für Thiere.

- a. für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh, mögen dieselben angespannt sein oder nicht vom Stück 5 Pfg.
- b. für Fohlen und Kälber vom Stück 3 Pfg.
- c. für Schweine, Schafe und Ziegen vom Stück 3 Pfg.
- d. für getriebenes Federvieh von unter 10 Stück 3 Pfg.
von je 10 Stück 5 Pfg.

II. Für Fuhrwerke neben der Abgabe zu Ia.

- a. für jedes bespannte Fuhrwerk, mag es beladen sein oder nicht 5 Pfg.
- b. für jeden Handwagen, Handkarren oder Handschlitten 3 Pfg.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

- 1. von Equipagen und Pferden, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses, des fürstlichen

- Gauses Hohenzollern oder den Königlichen Gestüten angehören;
2. von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militär auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militärbeamten im Dienste und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten, etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch in letzterem Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgefertigte Marschrouten oder durch die von der oberen Militärbehörde ertheilte Ordre ausweisen, sowie von denjenigen Pferden, welche auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 nach und von den Musterungs-, Ausstellungs- und Abnahmepläzen gebracht werden;
 3. von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene, öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen. Polizei- und Steuerbeamte, welche in Uniform sind, bedürfen keiner Freikarten. Fuhrwerke, welche nach der Beförderung eines vom Brückengeld befreiten Beamten leer zurückkehren oder leer zur Abholung eines solchen Beamten die Brücke passiren, sind auf diesfälligen gehörigen Ausweis ebenfalls von Entrichtung der Abgabe frei zu lassen.
 4. von ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen; von den auf Kosten des Staats beförderten Kurieren und Estafetten; von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postfuhrwerken und Postpferden, sowie von Personenuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden;
 5. von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
 6. von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hilfsuhren, von Armen- und Arrestantenuhren;
 7. a. von Fuhren mit thierischem Dünger;
b. von Bestellungs- und Erntefuhren einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung, von Wirtschaftsvieh derjenigen Besitzer von Kaszorek und Plotterie, welche in der Gemeinde Plotterie bezw. Kaszorek Land haben und dieses von ihrer Wohnsitzgemeinde aus bewirthschaften;

8. von Kirchen- und Leichenuhren innerhalb der Parochie;
9. von sämmtlichen im Interesse der Kreiskommunalverwaltung vorkommenden Fuhren, wenn die Führer derselben mit einer Bescheinigung des Landraths oder des Kreisbaubeamten versehen sind.

Vorstehender Tarif wird hierdurch auf Grund des Ministerialerlasses vom 18. December 1882 — III. 19992 M. d. ö. A/14924 M. f. S./III. 16434 M. d. J. — in Einverständnis mit dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Danzig und unter Vorbehalt der Revision festgesetzt.

Marienwerder, den 19. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

5)

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 4 der in dieser Nummer des Amtsblatts veröffentlichten Polizei-Verordnung, betreffend die Aufbewahrung und den Transport von Gasen, vom heutigen Tage, bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß zur Vornahme der durch die Polizei-Verordnung vorgeschriebenen amtlichen Prüfung der Behälter die mit den Dampfkessel-Revisionen beauftragten Personen, nämlich die Gewerbe-Inspectoren und die Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine ermächtigt sind.

Marienwerder, den 25. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

6)

Vom 1. Juni d. Js. ab wird ein Nebenzollamt 2. Klasse in Gurzno im Hauptamtsbezirk Strassburg Westpr. errichtet werden.

Marienwerder, den 26. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

7)

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Stuhm, mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mark und mit dem Amtswohnsitz in Stuhm, ist erledigt.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Lebensbeschreibung, der Approbation, des Physikats- sowie sonstiger Zeugnisse binnen 4 Wochen bei mir einreichen.

Marienwerder, den 2. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

8)

Dem Fräulein Katharina Sintrowicz in Culmsee ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 30. Mai 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 14 des Reglements vom 16. März/11. Mai 1882 zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird die nachstehende Uebersicht von den Einnahmen und Ausgaben des Pferde- und Rindvieh-Versicherungsfonds und deren Reservefonds des Provinzial-Verbandes von Westpreußen für das Etatsjahr 1893/94 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

		M	S	M	S
I. Pferde-Versicherungs-Fonds.					
Einnahme.					
1	Versicherungsbeiträge	63 569	40		
2	Insgemein	10	—		
		Summa	7/.	63 579	40
Ausgabe.					
1	Entschädigungen für auf Grund des Gesetzes getödtete Pferde	28 319	50		
2	7 % Entschädigung an die Kreise und Gemeinden für Einziehung der Beiträge	4 449	86		
3	Pauschquantum für Verwaltung des Fonds an den Hauptfonds	1 200	—		
4	Insgemein (zu Prozeßkosten)	57	84		
		Summa	7/.	34 027	20
		Bestand	7/.	29 552	20
II. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds.					
Einnahme.					
1	Bestand aus dem Vorjahre (1892/93)	22 745	87		
2	Zinsen von vorhandenen Kapitalien	3 985	—		
		Summa	7/.	26 730	87
Ausgabe.					
1	Zur Verwendung beim Pferde-Versicherungs-Fonds	—	—	—	—
		Bestand	7/.	26 730	87
Außerdem befinden sich an Effekten im Provinzial-Depositorium:					
	4 % Deutsche Reichsanleihescheine	36 000	—		
	4 % consol. Preuß. Staatsanleihescheine	61 000	—		
	3 1/2 % Westpreussische Pfandbriefe	3 000	—		
		Summa	7/.	100 000	—
III. Rindvieh-Versicherungs-Fonds.					
Einnahme.					
1	Aus dem Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	—	—	200	—
Ausgabe.					
1	Pauschquantum für Verwaltung des Fonds an den Haupt-Fonds	—	—	200	—
				Balancirt	
IV. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds.					
Einnahme.					
1	Bestand aus dem Vorjahre (1892/93)	47 093	99		
2	Zinsen von vorhandenen Kapitalien	2 875	50		
		Summa	7/.	49 969	49
Ausgabe.					
1	Zur Verwendung beim Rindviehversicherung-Fonds	—	—	200	—
		Bestand	7/.	49 769	—
Außerdem befinden sich an Effekten im Provinzial-Depositorium:					
	4 % Großherzogl. Badische Anleihescheine	27 800	—		
	4 % Deutsche Reichsanleihescheine	11 500	—		
	4 % consol. Preuß. Staatsanleihescheine	10 800	—		
	3 1/2 % Ostpreuß. Provinzial-Anleihescheine	4 900	—		
	3 1/2 % consol. Preuß. Staatsanleihescheine	3 000	—		
	3 1/2 % Westpreuß. Pfandbriefe	17 000	—		
		Summa	7/.	75 000	—

10) Dem Fräulein Vincentina von Laszewska in Cyguz, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 25. Mai 1894.

Rgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Die durch den Tod ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Physikatstelle des Kreises Dirschau, mit welcher eine etatsmäßige Besoldung von 900 Mark jährlich verbunden ist, soll zum 1. August d. J. wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen sich, unter Einreichung ihrer Befähigungszeugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufes, in welchem auch die Konfession anzugeben bleibt, bis spätestens den 20. Juni d. J. schriftlich bei mir melden.

Später eingehende Bewerbungsgesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Danzig, den 26. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

12) **Bekanntmachung.**

Bei der am 7. Dezember 1893 für das Jahr 1894 planmäßig bewirkten Ausloosung der Kösseler Kreisanzleihscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Ausgabe

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. März 1879.

Littr. C	Nr. 9	über	1000	Mk.
"	C	" 23	"	1000 "
"	C	" 42	"	1000 "
"	D	" 27	"	500 "
"	E	" 1	"	200 "
"	E	" 57	"	200 "
"	E	" 62	"	200 "
Summa				4100 Mk.

IV. Ausgabe

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Januar 1880.

Littr. B	Nr. 11	über	2000	Mk.
"	B	" 41	"	2000 "
"	B	" 44	"	2000 "
"	E	" 12	"	200 "
"	E	" 16	"	200 "
"	E	" 41	"	200 "
Summa				6600 Mk.

Diese ausgelosten Kreisanzleihscheine werden hierdurch zum 1. Juli 1894 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinszahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung erfolgt bei der Kreis-Communal-Kasse in Bischofsburg und bei dem Banquier Herrn Hermann Theodor in Königsberg.

Bischofsburg, den 12. December 1893.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Köffel.
von Perbandt.

13)

Bekanntmachung.

Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen vom 21. October v. J. Nr. 8922 D. P. ist dem Kreise Briesen die Genehmigung erteilt, auf der Chausseestrecke Schönsee-Wangerin bei Bahnhof Schönsee eine Chausseegeldhebestelle mit einer Hebefugniß von 1½ Meilen gleich 11,25 km zu errichten.

Die Chausseegelderhebung beginnt mit dem 1. Juni d. J. Mittags 12 Uhr.

Briesen, den 26. Mai 1894.

Der Kreis-Ausschuß.

Petersen.

14) Der Gutsbesitzer und Amtsvorsteher Zeysing in NeuhoF Kreis Briesen beabsichtigt, den von NeuhoF nach Morczyn, Kreis Thorn, führenden öffentlichen Weg innerhalb der Feldmark des Gutes NeuhoF, derart zu verlegen, daß derselbe von dem Punkte ab, an welchem sich der Weg nach Steinau abzweigt, auf der nach Morczyn führenden Richtung in einer Länge von 513 Metern dem Verkehr entzogen und die anderweitige Verbindung durch einen neu anzulegenden Weg von etwa 548 Meter Länge hergestellt wird, der von dem Wege NeuhoF Kielbasin, 5 Meter südlich des Planums der Eisenbahn Jordon-Schönsee abliegt, in einer sich zwischen 4 und 6 Metern bewegenden Entfernung vom Bahnplanum und einer Breite von 6 bis 8 Metern mit dem Eisenbahnplanum parallel laufen und sich an demjenigen Punkte, bis zu welchem der jetzige Weg eingeht, mit dem Wege NeuhoF-Morczyn vereinigen soll.

Durch die geplante Verlegung wird die Landweg-Entfernung zwischen NeuhoF und Morczyn um etwa 30 Meter vergrößert.

Einsprüche gegen die Verlegung des Weges sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen bei dem gemäß § 57 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zur Erledigung bestellten Amtsvorsteher Herrn Kuhlmeier in MarienhoF geltend zu machen, bei welchem eine die Verlegung veranschaulichende Handzeichnung zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

NeuhoF bei Schönsee, den 29. Mai 1894.

Der Amtsvorsteher.

Zeysing.

15) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Moritz (Moses) Fikmann, Barbier, geboren am 1. März 1866 zu Sierbst, Polen, ortsbahörig ebendasselbst, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 25. April 1891), vom Rgl. preussischen Regierungspräsidenten zu Gumbinnen, vom 22. März d. J.
2. Moses Menkes, Kaufmann, geboren am 12. März 1852 zu Lemberg, Galizien, österreichischer Unterthan, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall, Urkundenfälschung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt (3 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. October 1890), vom

Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Posen, vom 30. März d. J.

3. Mathias Skrzypczak, Arbeiter, geboren am 22. Januar 1860 zu Bialobrzeg, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen einfachen und schweren Diebstahls (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 1. August 1890), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 30. März d. J.
Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
1. Johann Pittal, Drahtbinder, geboren am 1. Januar 1848 zu Strajow, Ungarn, wegen Bettelns, von der Herzoglich braunschweigischen Kreisdirection zu Wolfenbüttel, vom 21. April d. J.
2. Josef Chonavel, Weber, geboren am 16. November 1848 zu Nupt de Fontaine, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 27. März d. J.
3. Martin Fischer, Schlosser, geboren am 27. August 1842 zu Senvikem, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Viechtach, vom 16. Februar d. J.
4. Alfred Günthardt, Maschinenschlosser, geboren am 8. Februar 1856 zu Wegikon, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 5. März d. J.
5. Rudolf Henke, Schauspieler und Kellner, geboren am 11. April 1871 zu Deutsch-Paulowitz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 21. März d. J.
6. Josef Janeczek, Schuhmacher, geboren am 19. März 1872 zu Wolfenbüttel, Braunschweig, ortsangehörig zu Köninginshof, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Magdeburg, vom 13. Februar d. J.
7. Josef Jiricka, Fabrikarbeiter, geboren am 17. Dezember 1867 zu Pilnikau, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 7. October v. J.
8. Max Kaiser, Tagelöhner, geboren am 12. März 1876 zu Nieder-Breschkau, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Hillelmühl, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Kgl. bayerischen Polizeidirection München, vom 12. Februar d. J.
9. Anton Kannofsky, Kürschner, geboren am 11. April 1847 zu Raaden, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Viechtach, vom 16. Februar d. J.
10. Adalbert Kögl, Buchbinder, geboren am 29. Juli

1876 zu Wien, ortsangehörig zu Rufftein, Tirol, wegen Landstreichens, Betrugsversuchs und Führung falscher Legitimationspapiere, von der Kgl. bayerischen Polizei-Direction München, vom 22. März d. J.

11. Ludwig Krautl, Buchbinder, geboren am 21. März 1874 zu Brir, Böhmen, ortsangehörig zu Mostokrej, Bezirk Raconitz, ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und Fälschung eines Arbeitsbuches, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 31. März d. J.
12. Peter Meriadec, ohne Stand, geboren am 17. Januar 1848 zu Bleibersdorf, Kanton St. Deyoned, Departement Finistère, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Strassburg, vom 29. März d. J.
13. Martin Poplawsky, Arbeiter, geboren im Juli 1872 zu Rudnick, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. D., vom 31. Januar d. J.
14. Josef Schmidt, Weber, geboren am 17. August 1868 zu Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 29. März d. J.
15. Johann Schönherr, recte (Kaiser), Schuhmacher-geselle, geboren am 1. Januar 1866 zu Postelberg, Böhmen, Bezirk Saaz, ortsangehörig zu Schmiedeberg, Bezirk Raaden, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 8. März d. J.
16. Josef Sentner, Former, geboren am 19. Januar 1851 zu Endersdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 2. März d. J.
17. Marie Stadler, unverehelichte Arbeiterin, geboren am 6. Juni 1864 (1861) zu Tachau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Osnabrück, vom 31. März d. J.
18. Mathias Urban, Steinmetz, geboren im Juni (Juli) 1854 zu Raudnitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. D., vom 21. März d. J.
19. Philipp Jacobus Daems, Cigarrenarbeiter, geboren am 29. April 1840 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Schleswig, vom 3. April d. J.
20. Josefa Hellbock, ledige Näherin, geboren am 27. November 1855 zu Wolfsfurt, Bezirk Bregenz, Vorarlberg, ortsangehörig zu St. Martin, Bezirk

Meran, Tirol, wegen Landstreichens, von der Kgl. bayerischen Polizeidirection München, vom 23. März d. J.

21. Josef Erdniak, Arbeiter, geboren am 17. April 1857 zu Rakowa, Komitat Trenczin, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 27. März d. J.
22. Johann Heinrich Janzen, Anstreicher, geboren am 7. Januar 1858 zu Zyphen, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 3. April d. J.
23. Anton Krenschker, Arbeiter, geboren am 23. Dezember 1832 zu Hennemersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 21. März d. J.
24. Anton Kucera, Arbeiter, geboren am 20. Januar 1859 zu Lobin, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Kgl. preussischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 13. März d. J.
25. Franz Kulowic, Kommiss, geboren am 10. Oktober 1873 zu Töplitz, Bezirk Neustädt, Krain, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 21. März d. J.
26. Wilhelm Lübbers, Tischlergeselle, geboren am 15. April 1859 zu Abdorp, Provinz Groningen, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Osnabrück, vom 3. April d. J.
27. Konstantin Deschger, Hutmacher, geboren am 24. Oktober 1866 zu Basel, Schweiz, wohnhaft zuletzt zu Belfort, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg, vom 7. April d. J.
28. Alois Reiner, Metzger und Tagelöhner, geboren am 2. Juli 1858 zu Osternietzing, Bezirk Drauman, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 27. März d. J.
29. Josef Sedlacek, Schneidergehilfe, geboren am 18. Oktober 1857 zu Zbraslawic, Bezirk Kuttenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern, vom 29. März d. J.
30. Johanna Urban, ledige Fabrikarbeiterin, geboren am 20. Mai 1874 zu Wien, ortsangehörig zu Alt-Bostschow, Bezirk Pilgram, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und groben Unfugs, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Wasserburg, vom 31. März d. J.
31. Rudolf Witt, Schneidergeselle, geboren am 5. April

1841 zu Lobositz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 2. März d. J.

Der als ausgewiesen im Central-Blatt für 1893 Seite 303 Ziffer 5 aufgeführte Max Kaiser war eine nicht mehr zu ermittelnde andere Person als die in dem vorstehenden Verzeichniß unter Ziffer 8 aufgeführte. Der ältere Ausweisungsbeschuß ist deshalb zurückgenommen worden.

Der ausgewiesene Dienstknecht Johann Niebeder (Central-Blatt für 1875 Seite 348 Ziffer 13) heißt Nydegger und ist nicht aus Uettlingen, sondern aus Wahlern, Gemeinde Schwarzenburg, Kanton Bern, gebürtig.

16) Personal-Chronik.

Bersezt sind: der Ober-Postassistent Senkbeil von Mannheim nach Neumark (Wpr.), der Ober-Telegraphenassistent Steffen von Dt. Eplau nach Marienburg (Wpr.), der Postverwalter Dobrott von Czerminsk nach Thorn unter Ernennung zum Ober-Postassistenten, der Postverwalter Bowitz von Selens nach Czerminsk. In den Ruhestand tritt: der Ober-Telegraphenassistent Döring in Thorn.

Die durch Pensionirung des Revierförsters Kühlg erledigte Revier-Försterstelle zu Gunthen, in der Oberförsterei Keshof, ist vom 1. Juli 1894 ab dem Hegemeister Perdelwitz, bisher in der Oberförsterei Kosten, übertragen.

Die durch Versetzung des Hegemeisters Perdelwitz erledigte Försterstelle zu Kosten, in der Oberförsterei Kosten, ist vom 1. Juli 1894 ab dem Förster Schwarzkopf, bisher in der Oberförsterei Kuda, definitiv übertragen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Mai 1894.

Ernannt: 1. Landgerichtsrath Cwiklinski in Thorn zum Kammergerichtsrath in Berlin.

2. Landgerichtsrath Sartig in Mühlhausen i. Th. zum Landgerichtsdirector bei dem Landgerichte in Konitz.

3. Gerichtsassessor Bischoff in Danzig zum Landrichter bei dem Landgericht in Thorn.

4. Der ständige Hülfсарbeiter bei der Staatsanwaltschaft in Thorn, Gerichtsassessor Gemlau zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Schneidemühl.

5. Rechtskandidat Max Kalischer in Berlin zum Referendar unter Ueberweisung an das Amtsgericht in Kulusee.

6. Hülfsgerichtsdienner Franz Bauer in Danzig zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte ebenda.

Bersezt: 1. Amtsrichter Wollschläger in Konitz an das Landgericht in Konitz.

2. Landrichter Lüdtko in Konitz an das Landgericht in Graudenz.

3. Gerichtschreiber, Kanzleirath Pfeifer in Frank-

furt a. M. an das Oberlandesgericht in Marienwerder.

4. Gerichtsschreiber Frölich in Marienwerder an das Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.

Ausgeschieden: Gerichtsassessor Frieße in Folge seiner Uebernahme zur Staatseisenbahnverwaltung.

Pensionirt: 1. Gerichtsvollzieher Baumgart in Marienburg unter Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens.

2. Kanzlist Haske in Thorn.

Berliefen: Dem Gerichtsdienere Eschenbach in Danzig aus Anlaß seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen.

Verstorben: Gefangenenauffeher Mundt in Pr. Stargard.

17) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Schullehrerstelle zu Grondzaw, Kreis Strasburg, wird zum 1. September d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Sermond in Strasburg zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

18) Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der im Kreise Graudenz 6 km vom Bahnhof Melno entfernt gelegenen Domäne Rehden nebst Vorwerk Klewenau von Johannis 1895 bis dahin 1913 steht am **Sonnabend, den 30. Juni 1894**, Vormittags 11 Uhr Termin in unserem Sitzungszimmer

an. Gesamtfläche 534 ha, darunter 325 ha Acker und 69 ha Wiesen. Grundsteuerreinertrag 12387 Mk., bisheriger Pachtzins 19790 Mk. (einschließlich 1470 Mk. Meliorationszinsen.) Pachtbewerber haben bis spätestens zum 29. Juni d. Js. ihre landwirthschaftliche Befähigung und ein verfügbares Vermögen von 125000 Mk. unter Beibringung eines zugleich die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern enthaltenden Zeugnisses des Kreislandraths nachzuweisen. Die Verpachtungsbedingungen liegen in unserer Registratur und auf der Domäne zur Einsicht aus. Besichtigung der Domäne nach vorgängiger Anmeldung bei dem jetzigen Pächter, Herrn Wiechmann in Rehden, jederzeit gestattet.

Marienwerder, den 22. Mai 1894.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

19) Bekanntmachung.

Während der Postbeförderung von Danzig nach Marienburg sollen folgende 3 1/2 prozentige Neue Westpreussische Pfandbriefe II. Serie und zwar:

Litr. B. Nr. 6882 über 2000 Mk.

„ D. Nr. 12283 „ 500 Mk.

„ E. Nr. 1557. 10403 über je 300 Mk.

„ F. Nr. 5150. 5197 „ je 200 Mk.

in Verlust gerathen sein, und ist auf deren Kraftlosklärung angetragen.

Marienwerder, den 28. Mai 1894.

Direction der Neuen Westpr. Landschaft.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.)